Hochschule Ravensburg-Weingarten – Sommersemester 2020

Prüfung Sozialrecht 22.07.2020

Name Markus Schöbel

Matrikelnummer 29847

Hausklausur "Grundlagen und Prinzipien des Sozialgesetzbuchs"

Bearbeitungszeit: 15 Minuten

Nehmen sie an, ein Kollege der Sozialarbeit fragt sie kollegial, ob er in folgender Situation berechtigt oder verpflichtet ist, Anzeige zu erstatten:

Er arbeitet in der Psychiatrie und hat abends spät mitbekommen, wie einer der Patienten im Freigang verwirrt zurückkam, eine mit Blut beflecktes Hemd anhatte und sich am nächsten Tage herausstellte, dass in einer Jugendeinrichtung jemand getötet worden ist.

Er will wissen, ob er das anzeigen darf, anzeigen muss und worauf es dabei ankommt.

Gemäß §203 StGB ist der Sozialarbeiter an seine Schweigepflicht gebunden, dies wird unter Umständen Strafrechtlich verfolgt. Dieser Paragraph untersagt bestimmten Berufsgruppen sowie Amtsträger unter Strafanordnung fremde Geheimnise zu offenbaren.

In der Regel untersteht bereits der erste Kontakt mit der Beratungsstelle der Schweigeplicht, wodurch die Klienten geschützt werden.

Da die Psychiatrie ein öffentlicher Träger ist, gilt diese Schweigepflicht innerdienstlich.

Nach §138 Abs. 1 StGB (Nicht Anzeige geplanter Straftaten), hat jeder eine sog. Anzeigepflicht wenn eine der geannten Straftaten verhindert werden könnte (Der Schwerpunkt liegt hier auf "verhindert werden könnte", was bedeutet, dass wenn der Klient eine Tat angekündigt hätte, hätte der Sozialarbeiter dies anzeigen müssen). Ein Geheimnis darf offenbart werden, sollte ein rechtfertigender Notstand nach §34 StGB vorliegen.

Ergebnis: Er darf den Klienten nicht Anzeigen, da er ansonsten gegen seine Schweigepflicht verstößt, sowie der oben genannten Gründe und er nicht davon ausgehen darf, dass sein Klient diese Tat begangen hat. Des Weiteren ist es nur eine Vermutung aufgrund seiner eigenen Gedanken und vermutlich durch Kenntnis über den Klienten. Der Klient hätte auch gestürzt sein können.

Hausklausur "Sozialgerichtsverfahren"

Bearbeitungszeit: 15 Minuten

Thema der heutigen Klausur ist der Eilrechtsschutz.

Beschreiben sie bitte, wie sie in folgender Situation helfen können:

Eine alleinerziehende Mutter wird sogleich nach der Entbindung aus der Haft entlassen. Sie war wegen eines Drogendelikts dort gewesen. Nach ihrer Haft stellt sie Antrag auf Sozialhilfe /Hilfe zum Lebensunterhalt beim Sozialamt. Der dortige Sachbearbeiter bewilligt ihr zwar die Übernahme der Kosten der Unterkunft, auch den Regelsatz der Erwachsenen, hinsichtlich des Regelsatzes für den Säugling lehnt er die Bewilligung ab bis er vom Standesamt eine Geburtsurkunde vorgelegt bekommt.

Es kann mehrere Wochen dauern bis zur Erteilung der Geburtsurkunde.

Gibt es eine gerichtliche Möglichkeit, schneller an die Bewilligung des Regelsatzes für das Kleine zu kommen?

Die alleinerziehnde Mutter erhielt auf Ihren Antrag eine Ablehnung des beantragten. Die alleinerziehnde Mutter sollte einen Widerspruch einlegen und zeitgleich beim Sozialgericht einen Antrag auf eine gerichtliche Anordnung gemäß §86b Abs. 2 SGG stellen. Sollte ein Widerspruchsbescheid zurückkommen, ist die Klage der nächste Schritt. Ein Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung wird mit einem Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund begründet.

Anordnungsanspruch: Es muss ein materiell-rechtlicher Anspruch begründet sein, auf den das Begehren des Antragstellers gestützt werden kann. (Regelsatz des Säuglings)

Anordnungsgrund: Dieser fragt nach der Eilbedürftigkeit bzw. Dringlichkeit. Die Eilbedürftigkeit ist gegeben da die alleinerziehende Mutter auf den Regelsatz des Kindes angewiesen ist um dieses zu versorgen, da ansonsten eine Kindeswohlgefährdung droht. Dies ist nach §86b Abs. 2 Satz 2 gegeben (Abwendung wesentlicher Nachteile). Die Mutter sollte hier ein eiliges Regelungsbedürfnis zeigen und glaubhaft machen, dass eine Notlage vorlieg, welche eine sofortige Entscheidung rechtfertigt und erfordert.

Außerdem könnte die alleinerziehnde Mutter die Verwaltungsverfahrensrechtliche Möglichkeit der nach §42 SGB I genannten Vorschüsse in Anspruch nehmen. Sobald ein Anspruch auf Geldleistungen besteht und dieser dingend erfordlich ist (hier Regelsatz Säugling), kann die alleinerziehende Mutter diese nach §42 SGB I beantragen. Hier wird eine Geldleistung auf Ermessensgrundlage berechnet. So erhält die Mutter einen Vorschuss, bis alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind. Sollte hierbei die Vorschuss Auszahlung zu hoch gewesen sein, muss dieser verrechnet und ggf.zurückbezahlt werden. Wurde die Vorschuss zu niedrig angesetzt, erhält sie die Differenz nachträglich.

Hausklausur "Rehabilitation"

Bearbeitungszeit: 60 Minuten

Elvira W. ist seit ihrer Geburt blind. Sie benötigt als Gymnasiastin dringend für den Schulbesuch ein Notebook (Laptop) nebst Zubehör als Hilfe zur angemessenen Schulbildung.

Ihre Eltern haben einen Antrag bei der zuständigen Krankenkasse gestellt, nachdem sie im Gesetz § 33 SGB V durchgelesen hatten. Sie machten geltend, dass ihre Tochter das Gerät zum Ausgleich einer Behinderung benötige. Es ergeht aber ein Ablehnungsbescheid mit der Begründung, es handele sich bei dem beantragten Gerät, dem Laptop also, um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens.

Die Eltern kommen zu ihnen in die Sozialrechtsberatung und wollen wissen, ob das so richtig ist und ob sie gegebenenfalls woanders die Kosten des Laptops geltend machen können. Was sagen sie den Eltern?

Ihre Eltern haben mit dem §33 SGB V (Hilfsmittel) alles richtig gemacht, allerdings handelt es sich bei diesen Hilfsmittel um Ermessensentscheidungen. Laut §33 SGB V "Im Einzelfall erfoderlich" Da die Krankenkasse den Laptop als Gegenstand des alltäglichen Lebens ansieht, haben die Eltern einen Ablehnungsbescheid erhalten.

Elvira W. hat Anspruch auf das Hilfsmittel "Laptop" für den Schulbesuch des Gymnasiums weil:

Elvira ist gemäß §2 Abs. 1 SGB IX (Begriffsbestimmungen) Sinnesbeeinträchtigt. "Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht."

Die Eltern von Elvira sollten sich einen Antrag bei einem anderen Kostenträger stellen. In diesem Fall beim Sozialamt.

Bei einem Laptop handelt es sich um eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung:

§53 Abs. 1 SGB XII - Leistungsberechtigte und Aufgabe "Personen die durch eine Behinderung im Sinne §2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX beeinträchtig sind.

§54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII - Leistungen der Eingliederungshilfe "Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulbildung... einschließlich der Vorbereitung hierzu".

§92 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 SGB XII - Anrechnung bei behidnerten Menschen beinhaltet nochmals die HIlfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Die oben genannten Paragraphen (53, 54 und 92) stehen in Verbindung mit dem §12 EinglHV (Schulbildung) [Verordnung nach §60 SGB XII]. Dieser besagt, dass Hilfsmittel nur dann gewährt werden, wenn nach den Fähigkeiten und Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird. In diesem Fall, wäre das Bildungsziel das Abitur. Des Weiteren besagt §12 Nr. 3 EinglHV, dass die Hilfe zum Besuch einer Realschule, Gymnasium, einer Fachoberschule oder Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer obengenanten Schulen geleichgestellt ist.

Allgemein ist der Artikel 24 der UNBRK (Bildung) zu nennen. Dieser besagt, das jeder Mensch mit Behinderung das Recht auf Bildung hat. Im Detail nennt der Artikel 24 Abs. 2 a "Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden"

Da Elvira beeinträchtigt ist und ohne ein Laptop an der Gesellschaft (Hier Schule) nicht teilnehmen kann, entsteht ihr ein wesentlicher Nachteil.